



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**

hier: Anmeldungen für den Rahmenplan 2021 mit Informationen über die Umsetzung des Rahmenplans 2020 und über die geplanten Eckwerte 2022

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung**

## 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich an-

zupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitgestellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/eine Ministerin oder ein Senator/eine Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Albrecht vertreten.

In den letzten Jahren hat durch die Einführung von Sonderrahmenplänen (z.B. für die Entwicklung ländlicher Räume und für den Insektenschutz) und politisch motivierter Zweckbindungen (z.B. für Forstmaßnahmen) der Anteil der Bundesmittel, über dessen Verwendung die Länder innerhalb der Maßnahmen des Rahmenplans frei verfügen können, abgenommen. Dies erschwert das Finanzmanagement in den Ländern und erhöht die Gefahr, dass zweckgebundene Bundesmittel nicht verausgabt werden können. Aus Landessicht sollte der Anteil zweckgebundener Bundesmittel wieder zurückgeführt werden.

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt in § 10 Abs. 4, dass die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vorlegt, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, unter anderem wegen der

Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden. Der Beschluss des Bundestages über den Haushalt 2022 wird sich wegen der Bundestagswahl am 26. September 2021 allerdings verzögern.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung kann aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

Für einen umfassenden Überblick enthält dieser Bericht Informationen über

- die Umsetzungsergebnisse des Haushaltsjahres 2020
- die Maßnahmen- und Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2021
- die Planungen für das Haushaltsjahr 2022 sowie
- die Beschreibung des GAK-Förderangebots in Schleswig-Holstein

## 2. Umsetzungsergebnisse 2020

### 2.1 Finanzielle Umsetzung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ist-Ausgaben für die in Schleswig-Holstein angebotenen GAK-Maßnahmengruppen dargestellt.

<b>Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts</b>	<b>GAK- Budget 2020</b>	<b>GAK- Ist-Ausgaben 2020</b>	<b>Anteil an den Gesamt- ausgaben</b>
(3) Einzelbetriebliche Förderung	11,6	9,8	13,0%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	0,5	0,5	0,7%
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5,3	5,2	6,9%
(6) Forstliche Maßnahmen	4,5	1,9	2,5%
(7) Sonstige Maßnahmen	0,3	0,3	0,5%
(8) Integrierte ländliche Entwicklung	21,0	17,4	23,1%
(9) Küstenschutz	40,0	40,0	53,3%
<b>Gesamt</b>	<b>83,2</b>	<b>75,1</b>	100,0%
- davon Bundesmittel	53,9	49,1	65,3%
- davon Landesmittel	29,3	26,0	34,7%

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Die Spalte „GAK-Budget 2020“ stellt die verfügbaren GAK-Mittel dar, die nach internen bzw. länderübergreifenden Mittelumschichtungen in der jeweiligen Maßnahme zur Verfügung standen. Eine detailliertere Übersicht über die finanzielle Umsetzung enthält die Tabelle in Anlage 1a.

## 2.2 Inhaltliche Umsetzung

Die Förderdaten des Jahres 2020 auf der Basis des GAK-Monitorings enthält Anlage 1b.

## **3. Rahmenplananmeldungen für das Haushaltsjahr 2021**

### 3.1 GAK-Kassenmittel des Bundes 2021

Die folgende Übersicht zeigt den Plafond an Bundesmitteln insgesamt und die davon auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteile.

GAK-Rahmenplan 2021	Bundesmittel Gesamt [in Mio. €]	Bundesmittel SH-Anteil [in Mio. €]
<b>Summe GAK gesamt</b>	<b>1.161,25</b>	<b>63,8</b>
<b>Sonderrahmenpläne (SRP)</b>	<b>410,0</b>	<b>22,9</b>
➤ Küstenschutz	25,0	5,8
➤ Präventiver Hochwasserschutz	100,0	0,0
➤ Ländliche Entwicklung	200,0	12,0
➤ Insektenschutz in der Agrarlandschaft	85,0	5,1
<b>Regulärer Rahmenplan</b>	<b>751,25</b>	<b>40,9</b>
<u>davon Zweckbindungen im regulären Rahmenplan</u>	<u>150,25</u>	<u>4,75</u>
- Forst (Extremwetterschäden)	93,0	1,4
- Forst (Waldumbau)	40,0	2,4
- Tierwohl	15,0	0,9
- Wolfsschäden	0,75	0,05
- Vorwegabzug für Hamburg	1,5	--
<u>➔ Summe flexibler Mittel</u>	<u>601,00</u>	<u>36,15</u>

### 3.1.1 Bundesmittel insgesamt

Der Bundeshaushalt 2021 stellt für die GAK Bundesmittel in Höhe von 1.161,25 Mio. € zur Verfügung. Das sind rd. 26 Mio. € mehr als 2020. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sowie durch die Reduzierung der Bundesmittel für die regulären GAK-Maßnahmen um rd. 9 Mio. € wird die Aufstockung des Sonderrahmenplans Insektenschutz von bisher 50 Mio. € auf 85 Mio. € finanziert.

Zu den Positionen im GAK-Bundeshaushalt im Einzelnen:

Es entfallen – wie bisher – 100 Mio. € auf den Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Für Schleswig-Holstein als Unterlieger der Elbe sind keine Maßnahmen und Finanzmittel aus diesem Sonderrahmenplan vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und insbesondere überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Weitere 200 Mio. € sind wie auch 2020 für den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ und weiterhin 25 Mio. € für den Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ reserviert. Der Sonderrahmenplan Insektenschutz in der Agrarlandschaft umfasst 85 Mio. € Bundesmittel.

Von den damit für den regulären Rahmenplan verbleibenden 751,25 Mio. € sind insgesamt rd. 150 Mio. € durch Haushaltsvermerke und andere Vorgaben zweckgebunden. Davon entfallen wie bisher 15 Mio. € auf Tierwohlmaßnahmen und 40 Mio. € auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Die ausschließlich für „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ reservierten Mittel umfassen 93 Mio. € (bisher 98 Mio. €). Die Mittel für Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf sind gegenüber 2020 um 0,3 Mio. € auf 0,75 Mio. € reduziert worden. Die Zweckbindung für die Förderung von Gülleausbringungsgeräten (bisher 16 Mio. €) wurde aufgehoben, da die entsprechende GAK-Förderung aufgrund eines gesonderten Bundesprogramms bis Ende 2024 ausgesetzt ist.

Außerdem wird aufgrund eines entsprechenden PLANAK-Beschlusses ein Vorwegabzug zugunsten des Landes Hamburg in Höhe von 1,5 Mio. € vorgenommen, um

Hamburg ein Erreichen des Ausgaben-Schwellenwertes zu ermöglichen, der als Bedingung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz festgesetzt ist. Es bleiben demnach 601 Mio. € Bundesmittel, die flexibel für den regulären Rahmenplan verwendet werden können.

### 3.1.2 Anteil Schleswig-Holsteins

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Dieser Verteilungsschlüssel gilt für die Sonderrahmenpläne „Ländliche Entwicklung“ und „Insektenschutz“ sowie für den regulären Rahmenplan mit Ausnahme der zweckgebundenen Mittel für Forstmaßnahmen nach Extremwetterereignissen. Hierfür haben Bund und Länder einen bedarfsangeneherten Verteilungsschlüssel vereinbart. Schleswig-Holstein erhält von diesen Mitteln 1,48 %. Die Anteile der Küstenländer an den Bundesmitteln des Sonderrahmenplanes Küstenschutz ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2025 festgeschriebenen Tabelle; danach beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins jährlich alternierend 5,7 oder 5,8 Mio. €.

Aus dem regulären Rahmenplan stehen Schleswig-Holstein im Jahr 2021 damit Kassenmittel des Bundes in Höhe von 40,880 Mio. € zur Verfügung. Der Anteil des Landes am Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ beträgt 12,030 Mio. €. Aus dem Sonderrahmenplan „Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ stehen 5,113 Mio. € bereit und aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein in diesem Jahr 5,800 Mio. € beanspruchen. Insgesamt sind 2021 damit 63,823 Mio. € Kassenmittel des Bundes für Schleswig-Holstein vorgesehen.

### 3.2 Anmeldung des Landes zum GAK-Rahmenplan 2021

#### Kassenmittel

Das MELUND hat beim BMEL insgesamt 63,747 Mio. € und damit ca. 99 % der verfügbaren Bundesmittel angemeldet. Die zweckgebundenen Mittel für Abwehrmaßnahmen gegen den Wolf in Höhe von 45 T€ können nicht in Anspruch genommen werden, da die im GAK-Rahmenplan beschlossenen Fördergrundsätze deutlich enger gefasst sind als die umfassendere und auf die Besonderheit der Weidetierhaltung ausgerichtete Förderung in Schleswig-Holstein. Entschädigungszahlungen für wolfsbedingte Schäden lassen die Fördergrundsätze der GAK nicht zu. Diese müssen daher ohnehin allein aus Landesmitteln getragen werden. Vor diesem Hintergrund

wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz auf eine Inanspruchnahme der zweckgebundenen Bundesmittel verzichtet.

Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 35,946 Mio. € umfasst das Budget der GAK-Förderung in Schleswig-Holstein im Jahr 2021 damit insgesamt 99,693 Mio. €. Der PLANAK hat den materiellen Rahmenplan 2021 im Dezember 2020 beschlossen. Der Beschluss über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wurde im Februar 2021 gefasst. Für Schleswig-Holstein entspricht die Mittelverteilung den angemeldeten Beträgen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen Schleswig-Holsteins für 2021 dargestellt. Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in Anlage 2.

<b>Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts</b>	<b>Landes- haushalt 2021</b>	<b>GAK- Anmeldung 2021</b>	<b>Anteil</b>
(3) Einzelbetriebliche Förderung (einschl. Sonderrahmenplan Insektenschutz)	16,9	16,2	16,2%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	0,7	1,4	1,4%
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5,4	5,4	5,5%
(6) Forstliche Maßnahmen	8,1	8,0	8,0%
(7) Sonstige Maßnahmen	0,4	0,4	0,4%
(8) Küstenschutz (einschl. Sonderrahmenplan)	39,3	39,3	39,4%
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (einschl. Sonderrahmenplan)	26,1	29,0	29,1%
<b>Gesamt</b>	<b>96,9</b>	<b>99,7</b>	100,0%
- davon Bundesmittel	62,1	63,7	63,9%
- davon Landesmittel	34,8	36,0	36,1%

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Für den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ geht die Rahmenplananmeldung über den Ansatz im Kapitel 1320 des Landeshaushalts hinaus. Damit bleibt die

Möglichkeit zur vollständigen Ausschöpfung der entsprechenden Bundesmittel gewahrt für den Fall, dass sich während des Haushaltsjahres 2021 anderweitige Spielräume zur landesseitigen Kofinanzierung ergeben.

#### Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2021

Bewilligungen, aus denen in nachfolgenden Haushaltsjahren Zahlungsverpflichtungen des Landes erwachsen, werden durch Verpflichtungsermächtigungen (VE) abgesichert. Im Rahmen der Haushaltspläne 2021 von Land und Bund sowie entsprechend den voraussichtlichen Förderbedarfen wurden für 2021 Verpflichtungsermächtigungen in folgendem Umfang zum GAK-Rahmenplan angemeldet (Summen aus Bundes- und Landesmitteln):

[in Mio. €]	VE 2021	fällig 2022	fällig 2023	fällig 2024	fällig 2025
Gesamt	66,5	28,9	21,5	8,7	7,4
Anteil Bund	41,4	17,9	13,3	5,5	4,7
Anteil Land	25,1	11,0	8,2	3,2	2,7

#### **4. Eckwerte für den Rahmenplan 2022**

Im Laufe eines Jahres beraten Bund und Länder auf Fachebene über erforderliche inhaltliche Anpassungen der Fördergrundsätze. Regelmäßig gegen Jahresende beschließt der PLANAK den dann fachlich abgestimmten Rahmenplan für das Folgejahr. Über die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder entscheidet der PLANAK auf der Grundlage des beschlossenen Bundeshaushalts. Dieser ist auch Richtschnur für die Mittelanmeldungen, die die Länder dem Bund gegenüber abgeben.

##### 4.1 Bund

Neben eher kleineren Anpassungen von Fördergrundsätzen, die derzeit für 2022 noch fachlich diskutiert werden, liegt insbesondere der Vorschlag des Bundes für eine neue Fördermaßnahme zur Stärkung des Insektenschutzes vor. Nach diesem Vorschlag sollen die Einschränkungen für die Landwirtschaft bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Natura 2000-Gebieten mit entsprechend zweckgebundenen Mitteln kompensiert werden können.

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat diesen Vorschlag in ihrer Sitzung am 11. Juni 2021 begrüßt. Zur Umsetzung sollen in den SRP Insektenschutz entsprechende

Fördermaßnahmen aufgenommen werden. Ein konkreter PLANAK-Beschluss liegt dazu noch nicht vor. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. August 2021 zum Bundeshaushalt 2022 sieht vor, den SRP Insektenschutz für diesen Zweck um 65 Mio. € (auf dann 150 Mio. €) aufzustocken.

Daneben ergeben sich aus dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 2022 sowie aus weiteren, politischen Vorgaben des Bundes verschiedene Neuerungen. Das GAK-Budget wird danach insgesamt aufgestockt. Zugleich sollen verschiedene weitere Zweckbindungen für die Bundesmittel eingeführt werden. Für Schleswig-Holstein würden sich daraus diese Änderungen gegenüber 2021 ergeben:

GAK-Änderungen 2022	Entwurf Bundes-HH (August 2021)	
	Bundesmittel für SH [in Mio. €]	Gesamt, einschl. Landesanteil [in Mio. €]
Zweckbindungen im regulären Rahmenplan:		
- Nachrüstung Güllelagerabdeckung (neu) <sup>1</sup>	+ 2,7	+ 4,5
- emissionsarmer Stall(um)bau (neu) <sup>2</sup>	+ 2,7	+ 4,5
- Forst: Waldumbau <sup>3</sup>	+ 0,9	+ 1,6
- Forst: Extremwetter	+ 0,4	+ 0,6
Aufstockung SRP Insektenschutz („Erschwernisausgleich“)	+ 3,9	+ 6,5
Reduzierung SRP Ländliche Entwicklung	- 0,6	- 1,0
Reduzierung Budget ohne Zweckbindung	- 0,9	- 1,3
<b>Gesamt</b>	<b>+ 9,1</b>	<b>+15,4</b>

Insgesamt stellt der Bund nach derzeitigem Haushaltsentwurf 72,9 Mio. € für Schleswig-Holstein bereit. Inwieweit diese Planung tatsächlich im Haushalt des Bundes umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Wegen des Endes der Legislaturperiode auf Bundesebene im Herbst 2021 dürfte sich die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes deutlich verzögern.

#### 4.2 Schleswig-Holstein

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Vorschlag der Landesregierung zum Haushalt 2022 gemäß Kabinettsbeschluss vom 24. August 2021.

<sup>1</sup> und <sup>2</sup> Neue Mittel aus dem „Klimaschutzsfortprogramm 2022“ des Bundes

<sup>3</sup> Aufstockung aus dem „Klimaschutzsfortprogramm 2022“ des Bundes

Eine detailliertere Übersicht enthält die Tabelle in Anlage 3.

<b>Maßnahmengruppen in Kapitel 1320 des Landeshaushalts</b>	nachrichtlich:  Landes- haushalt 2021	<b>Vorschlag zum Landes- haushalt 2022</b>  (Kabinettsbe- schluss vom 24.08.2021)	<b>Veränderung</b>
(3) Einzelbetriebliche Förderung (einschließlich SRP Insektenschutz)	16,9	16,9	0
(4) Verbesserung der Marktstruktur	0,7	0,7	0
(5) Wasserwirtschaftliche Maßnah- men	5,4	5,4	0
(6) Forstliche Maßnahmen	8,1	7,2	- 0,9
(7) Sonstige Maßnahmen	0,4	0,4	0
(8) Küstenschutz (einschließlich Sonderrahmenplan)	39,3	39,9	+ 0,6
(9) Integrierte ländliche Entwicklung (einschließlich Sonderrahmenplan)	26,1	26,1	0
<b>Gesamt</b>	<b>96,9</b>	<b>96,6</b>	<b>- 0,3</b>
- davon Bundesmittel	62,1	61,9	- 0,2
- davon Landesmittel	34,8	34,7	- 0,1

(Angaben in Mio. € als Summe aus Bundes- und Landesmitteln)

Die Ansätze im Haushaltsentwurf für 2022 wurden vor dem Hintergrund der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und unter Zugrundelegung der abgeschätzten Förderbedarfe formuliert. Dies gilt auch für die Mittel zur Forstförderung, deren Rahmen in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft wurde. Insbesondere die zweckgebundenen Bundesmittel, u.a. für Maßnahmen nach Extremwetterereignissen können regelmäßig nicht vollständig verwendet werden, da Schleswig-Holstein in relativ geringem Ausmaß von Waldschäden betroffen ist.

Aus den Differenzen zwischen den aktuellen Planungsständen von Bund und Land ergeben sich spezifische Herausforderungen für die Rahmenplananmeldung 2022. Während den für bestimmte Zwecke reservierten Bundesmitteln nicht ausreichend

Landesmittel gegenüberstehen, führt die Reduzierung der flexibel einsetzbaren Bundesmittel dazu, dass die Planungen des Landes im Bereich des regulären Rahmenplans (Wasserwirtschaft, Küstenschutz, ländliche Entwicklung) voraussichtlich nicht vollständig umgesetzt werden können.

## **5. Das GAK-Förderangebot in Schleswig-Holstein**

### **Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)**

Die Umsetzung der Maßnahmen des Förderbereichs 1 erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG).

#### Dorfentwicklung und lokale Basisdienstleistungen

Mit den Fördermitteln soll die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gestärkt werden. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Förderung der Ortskernentwicklung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Es werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die Ortskernentwicklung unterstützen, sowie Vorhaben, die die Bildungsinfrastruktur und die Nahversorgung sichern, neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften und damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere multifunktionale Vorhaben gefördert, die verschiedene Angebote unter einem Dach bündeln und vernetzen, zum Beispiel MarktTreffs oder multifunktionale Bildungshäuser.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) eingesetzt, insbesondere für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung. Im Bereich der Ortskernentwicklung werden insbesondere investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, z.B. dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung ländlicher Bausubstanz, Dorfmoderation sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert. Grundlage für die Förderung sind Ortskernentwicklungskonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Konzepte sollen die

Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure der Region erstellt werden.

Die Mittel des Sonderrahmenplans sollen insbesondere für die Förderung der Ortskernentwicklung verwendet werden. Im Rahmen der Diskussion um den Sonderrahmenplan wurde der Förderbereich ILE um einen Fördertatbestand ergänzt. Nach Ziffer 3.0 können auch die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAK-G einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung gefördert werden können. Da der Fördertatbestand durch den Bezug zum GAK-G sehr eng gefasst ist, wird er seit 2019 auch außerhalb der Ortskernentwicklung angeboten, um die Bedarfe im Land zu eruieren.

Die 2017 eingeführte Fördermaßnahme 7.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein weiterhin nicht angeboten. Der GAK-Rahmenplan bietet die Möglichkeit, eine erhöhte Förderquote für finanzschwache Kommunen zu gewähren. Im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung und der Förderung von Modernisierungen bestehender MarktTreffs können finanzschwache Gemeinden eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten.

### Regionalbudget

Im Rahmen der Diskussion um den Sonderrahmenplan wurde der Förderbereich ILE um die Maßnahme 9.0 Regionalbudget ergänzt. Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten) im ländlichen Raum. Die Mittel werden an einen regionalen Träger (Erstempfänger) bewilligt, der seinerseits die Projekte auswählt und die Mittel an die Projektträger (Letztempfänger) weiterbewilligt. In Schleswig-Holstein kommen zurzeit ausschließlich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) AktivRegionen als Erstempfänger in Betracht. Das Regionalbudget beträgt je Region maximal 200.000 € im Jahr einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers von 10 %. Die Förderquote für den Letztempfänger beträgt maximal 80 %. Das Regionalbudget wurde den LAG Aktiv-Regionen in 2019, 2020 und 2021 aus Mitteln des Sonderrahmenplans angeboten.

### Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Über die Maßnahme 5.0 werden gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergeinschaften in Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gefördert, die der Verbesserung der Agrarstruktur dienen. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe,
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre,
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Naturschutz, Moorentwicklung, Gewässerschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Schwerpunkt der Förderung über die GAK ist der zukunftsfähige Ausbau des ländlichen Wegenetzes inklusive der Brücken. Neben den umfassenden Flurbereinigungen stellt der freiwillige Landtausch nach § 103a FlurbG ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die Tauschpartner bedienen sich der Landgesellschaft Schleswig-Holstein als Helfer, um die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Für die Kosten des Helfers erhalten die Tauschpartner eine Förderung. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

### Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen,
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur),
- für erforderliche Vorarbeiten inkl. Planungsleistungen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt in Schleswig-Holstein bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Rahmenplan 2019 ff. ist die Aufgreifschwelle für die Förderung auf 30 Mbit/s heraufgesetzt sowie die Begrenzung für Einzelförderprojekte in Höhe von 500.000 € abgeschafft worden.

## **Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen**

### Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert. Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die Stallbaumaßnahmen werden mit Umschichtungsmitteln (100 % EU-Mittel) aus der ersten Säule der GAP gefördert. Die zusätzlichen GAK-Mittel werden die Förderung von „Modernisierungsmaßnahmen für eine besonders tiergerechte Haltung“ verstärken. Im GAP-Übergangszeitraum 2021-2022 wird die Agrarinvestitionsförderung fortgeführt und aus der GAK mitfinanziert, damit interessierte Landwirte weiterhin die Möglichkeit haben, für Stallbaumaßnahmen einen Zuschuss zu beantragen.

Im Mittelpunkt stehen

- Anpassungen im Bereich der Sauenhaltung aufgrund der TierSchNutzTV,
- neue Fördermöglichkeiten im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (SIUK - spezielle Investitionen im Umwelt- und Klimaschutzbereich),
- höhere Zuschüsse für bestimmte Investitionen im Sauen- und Rinderbereich sowie zur Emissionsminderung.

#### Nährstoffeffizienz und Nährstoffmanagement

Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Düngeverordnung hat das MELUND bis 2020 Investitionen zur „Verbesserung der Nährstoffeffizienz und des Nährstoffmanagements“ gefördert, wie die Erweiterung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger und die Beschaffung emissionsarmer Ausbringungstechnik. Diese Fördermaßnahme ist im GAK-Rahmenplan in den Jahren 2021 bis 2024 ausgesetzt, da in dieser Zeit ein gesondertes Förderprogramm des Bundes gilt.

### **Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen**

#### Landwirtschaft

Im EU-Förderzeitraum 2014 bis 2022 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und /oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen. Die durch Schleswig-Holstein mitinitiierte Ausweitung der Förderung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben auf mittlere Unternehmen ab 2021 ermöglicht es, regionale Schlachtstrukturen in der Fläche in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen und in geschlossenen Ketten eine ausgeprägte lokalregionale Wertschöpfung herbeizuführen.

#### Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Zuwendungsempfänger sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen.

Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) Nr. 508/2014 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird dabei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

#### **Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege**

##### Ökolandbau und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSUL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Mit den Maßnahmen werden gleichzeitig auch andere Umweltziele verfolgt. So dienen die Maßnahmen Winterbegrünung und Ökolandbau auch dem Bodenschutz, die Maßnahmen Vielfältige Kulturen im Ackerbau und emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch dem Klimaschutz und die Maßnahmen Ökolandbau und Vielfältige Kulturen im Ackerbau dem Erhalt der Biodiversität. Ein wesentlicher Baustein der MSUL-Förderung in Schleswig-Holstein ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren, weil beim ökologischen Landbau die dauerhafte umweltgerechte Bewirtschaftung des gesamten Betriebes umgesetzt wird und systematisch gleich mehrere Umweltziele verfolgt werden.

##### Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung tiergenetischer Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein. Sie baut damit unter anderem auf das Nationale Fachprogramm zu den tiergenetischen Ressourcen auf. Die Zuwendungen

zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Derzeit werden in Schleswig-Holstein die Rassen Schleswiger Kaltblut, Deutsches Shorthorn, Angler Rind alter Zuchtrichtung, Angler Sattelschwein und Rotbuntes Husumer Schwein gefördert. Für die neue Förderperiode ab 2023 ist die Aufnahme weiterer gefährdeter Nutztierassen geplant.

#### Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich umfasst seit 2017 die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Gefördert wird im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässer, die Wiedervernässung von Flächen und der Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen. Einen Schwerpunkt soll ab 2020 der Insektenschutz einnehmen. So leistet diese Maßnahme einen Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

#### Vertragsnaturschutz

Seit dem Jahr 2019 ist ein Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland möglich. Die ersten fünfjährigen Verträge hierzu wurden mit einer Laufzeit ab 01.01.2020 geschlossen.

#### **Förderbereich 5: Forsten**

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Die Auswirkungen witterungsbedingter Extreme der jüngsten Vergangenheit haben wiederum deutlich die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldbau, insbesondere in die Wiederaufforstungen und Bekämpfung der trockenheitsbedingten Schädigungen, sind sehr hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Dadurch wird es dem Waldbesitzer eher möglich sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Aufgrund des Bekenntnisses der Landesregierung zur Vermehrung des Waldanteils als klimanützliche Maßnahme mit dem Ziel, mittelfristig einen Waldanteil von 12 % zu erreichen, werden ab 2020 verstärkt nicht zweckgebunden zur Verfügung gestellte GAK-Mittel für die Erstaufforstung bereitgestellt.

### **Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere**

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Endbegünstigte). Die neue Förderausrichtung liegt im Interesse des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzüchterisch bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme flankiert damit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein und unterstützt die tiergesundheitlichen Initiativen des Landeskontrollverbandes.

Außerdem wird durch die Erfassung vieler Gesundheits- und Stoffwechselfparameter die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltbedingungen gefördert, da diese Daten unmittelbar in die Zucht der verschiedenen Rinderrassen einfließen. Bisher wird die Fördermaßnahme in Schleswig-Holstein nur bei Milchrindern umgesetzt. Förderfähig sind ebenfalls die Tierarten Schwein, Schaf und Ziege. BMEL überarbeitet derzeit den Fördergrundsatz und hat dazu Gespräche mit den Dachverbänden der Tierzuchtorganisationen geführt. Neben einer Aufstockung der Förderhöchstbeträge sind eine Erweiterung der Datenerfassung z.B. aus Gesundheitsmonitoringprogrammen vorgesehen sowie die Möglichkeit der Förderung der Erfassung von Genotypinformationen.

### **Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung auf den Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, der naturnahen Gewässerentwicklung und der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in den schleswig-holsteinischen Oberflächengewässern im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 und im kommenden dritten Bewirtschaftungszeitraum von 2022 bis 2027.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

### **Förderbereich 8: Küstenschutz**

Im Jahr 2021 sind Mittel im Umfang von 82,2 Mio. € für den Küstenschutz eingeplant. Davon sind 39,3 Mio. € aus der GAK (davon 27,5 Mio. € Bundesmittel), 9,0 Mio. € EU-Mittel aus dem Landesprogramm ländlicher Raum, 10,9 Mio. € aus dem Infrastrukturmodernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS) sowie rd. 23 Mio. € weitere Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen, Wegebauten und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflut-schutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2021 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Förderung der Warftverstärkung Hanswarft auf Hooge

- Förderung der Treubergwarft auf Langeneß
- Förderung der Norderwarft auf Nordstrandischmoor
- Vorarbeiten Eiderstedt: Deichverstärkung nördliches Eiderstedt
- Verstärkung der Ufermauer Westerland
- Verstärkung der Sperrwerkstore Wedeler Au
- Restarbeiten Sperrwerksverstärkung Meldorferhafen
- Forschungs- und Entwicklungsprojekt Sandentnahme NF Süd
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen
- Verstärkung Siel Wendtorf

Aus dem aktuellen Generalplan Küstenschutz ist zu entnehmen, das insgesamt 74 Kilometer Landesschutzdeiche prioritär zu verstärken sind. Die Kosten für die Deichverstärkungen belaufen sich auf voraussichtlich 370 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden könnten, sind in dieser Summe nicht mit enthalten.

# Anlage 1a: Finanzielle GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2020

Maßnahmengruppen im Kapitel 1320	2020 [Tsd. €]							
	Landes-Haushalt	Rahmenplan-Anmeldung	interne Umschichtungen	Rückgaben/ Verfall wg. Zweckbindung der Bundesmittel	Budget final	Ist	Umsetzungs- quote	Anteil an den Gesamt- ausgaben
a	b	c	d	e	f (=c-d-e)	g	h (=g/f)	
<b>(3) Einzelbetr. Maßnahmen</b>	16.015,3	13.347,3	-585,2	-1.191,7	11.570,4	9.778,1	84,5%	13,02%
Zinszuschüsse (Abwicklung)	628,3	628,3	-18,2		610,1	616,0	101,0%	0,82%
AFP	985,0	0,0			0,0	0,0	--	0,00%
Tierwohl	1.503,8	1.503,8		-1.191,7	312,1	124,0	39,7%	0,17%
Nährstoffmanagement	1.604,0	1.604,0			1.604,0	855,3	53,3%	1,14%
Ausgleichszulage (Finanzierung aus 100% ELER)	0,0	0,0			0,0	0,0	--	0,00%
Ökolandbau, Vielfältige Kulturen	3.781,7	3.781,7	-482,0		3.299,7	2.885,1	87,4%	3,84%
Investiver Naturschutz	2.400,0	717,0			717,0	502,4	70,1%	0,67%
Vertragsnaturschutz	100,0	100,0	-85,0		15,0	8,6	57,5%	0,01%
SRP Insektenschutz	5.012,5	5.012,5			5.012,5	4.786,6	95,5%	6,37%
<b>(4) Verbesserung der Marktstruktur</b>	1.126,0	690,0	-210,0	0,0	480,0	501,3	104,4%	0,67%
Landwirtschaft	886,0	450,0			450,0	484,0	107,6%	0,64%
Fischwirtschaft	240,0	240,0	-210,0		30,0	17,2	57,5%	0,02%
<b>(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	5.449,0	5.449,0	-198,5	0,0	5.250,5	5.190,6	98,9%	6,91%
								0,00%
<b>(6) Forstliche Maßnahmen</b>	3.998,5	8.101,3	0,0	-3.600,0	4.501,3	1.871,4	41,6%	2,49%
<b>(7) Sonstige Maßnahmen</b>	366,0	366,0	-3,1	0,0	362,9	362,9	100,0%	0,48%
Genetische Qualität landw. Nutztiere	300,0	300,0			300,0	300,0	100,0%	0,40%
Vielfalt tiergentischer Ressourcen	66,0	66,0	-3,1		62,9	62,9	100,0%	0,08%
<b>(9) Integrierte ländliche Entwicklung</b>	26.125,0	29.000,0	0,0	-8.000,0	21.000,0	17.380,9	82,8%	23,14%
Intgrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	7.980,0	7.980,0			7.980,0	8.222,1	103,0%	10,95%
Breitbandversorgung (ILE B)	1.020,0	1.020,0			1.020,0	758,8	74,4%	1,01%
Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung	17.125,0	20.000,0		-8.000,0	12.000,0	8.400,0	70,0%	11,18%
<b>Zwischensumme Agrarstruktur</b>	53.079,8	56.953,6	-996,8	-12.791,7	43.165,1	35.085,2	81,3%	46,72%
<b>(8) Küstenschutz</b>	40.503,6	39.167,9	854,4	0,0	40.022,3	40.016,9	100,0%	53,28%
reguläre Maßnahmen	32.360,7	31.025,0	854,4	0,0	31.879,4	31.874,0	100,0%	42,44%
Sonderrahmenplan	8.142,9	8.142,9	0,0		8.142,9	8.142,9	100,0%	10,84%
<b>Gesamt</b>	93.583,4	96.121,5	-142,4	-12.791,7	83.187,4	75.102,1	90,3%	100,00%
davon <b>Bund</b> insgesamt	60.200,4	61.589,7	0,0	-7.675,0	53.914,7	49.063,0	91,0%	65,33%
davon <b>Land</b> MELUND insgesamt	33.383,0	34.531,8	-142,4	-5.116,7	29.272,7	26.039,2	89,0%	34,67%

Hinweis zu Spalte d: Aus dem Bereich Agrarstruktur (60% Bundesanteil) wurden bedarfsgerecht GAK-Mittel zum Küstenschutz (70% Bundesanteil) umgeschichtet.

Wegen des geringeren Landesanteils beim Küstenschutz konnten die entsprechenden Landesmittel nicht im Kap. 1320 verwendet werden.

Hinweis zu Spalte e: Die zweckgebundenen Bundesmittel, für die kein ausreichender Bedarf bestand, wurden dem Bund zurückgegeben. Der Landesanteil konnte nicht im Kapitel 1320 verwendet werden.

Anlage 1b: Inhaltliche GAK-Umsetzung in Schleswig-Holstein im Haushaltsjahr 2020

Maßnahmengruppen im Kapitel 1320	2020		
	Anzahl der Förderfälle	Förderumfang	Fördersumme [Tsd. €]
<b>(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>			
Zinszuschüsse (Altverpflichtungen)			616,0
AFP: Stallbau Tierwohl	1		124,0
AFP: Nährstoffmanagement	45		855,0
Ökolandbau (Einführung + Beibehaltung)	405	45.060,9 ha	2.565,1
Vielfältige Kulturen im Ackerbau	98	13.181,8 ha	320,0
Investiver Naturschutz (einschl. SRP)	36		5.289,0
Vertragsnaturschutz	12	36,4 ha	9,0
<b>(4) Verbesserung der Marktstruktur</b>			
Marktstruktur Landwirtschaft	2		484,0
Marktstruktur Fischwirtschaft	5		17,2
<b>(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>			
Binnenhochwasserschutz	7		308,4
Naturnahe Gewässerentwicklung	192	19,0 ha; 22,0 km	4.882,2
<b>(6) Forstliche Maßnahmen</b>			
Naturnahe Waldbewirtschaftung	463	1.109,4 ha	1.384,8
Forstwirtschaftliche Infrastruktur	8	3,7 km	173,9
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	6		118,8
Erstaufforstung	176	682,8 ha	104,1
Maßnahmen nach Extremwetterereignissen	39	7.366,0 m <sup>3</sup>	89,8
<b>(7) Sonstige Maßnahmen</b>			
Genetische Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere	1		300,0
Vielfalt tiergentsicher Ressourcen	50		63,0
<b>(9) Integrierte ländliche Entwicklung (einschl. SRP)</b>			
Pläne zur Entwicklung ländlicher Gemeinden	68		1.288,9
Dorfentwicklung	37		9.858,3
Bodenordnung	68	21.005,0 ha	695,5
Breitband	4	18.751 Haushalte	758,8
Basisdienstleistungen	4		1.769,4
Regionalbudgets (Lokale Aktionsgruppen)	19		3.010,0
<b>(8) Küstenschutz (einschl. SRP)</b>		geschützte Fläche [ha]	
Hochwasserschutzwerke	25	4.205	23.613,7
Sperrwerke	2	4.500	3.139,5
Vorlandarbeiten	1	3.000	6.435,5
Sandvorspülungen	1	2.700	5.285,0
Uferschutzwerke	1	300	1.543,3

(Basis: GAK-Monitoring 2020)

## Anlage 2: Anmeldungen Schleswig-Holsteins zum GAK-Rahmenplan 2021

Maßnahmengruppen im Kapitel 1320	2021		
	Landes-Haushalt	Rahmenplan-Anmeldung	Anteil
	[Tsd. €]		an Geamt
<b>(3) Einzelbetr. Maßnahmen</b>	16.857,3	16.201,0	16,3%
Zinszuschüsse (Abwicklung)	484,0	480,0	0,5%
AFP	1.604,0	1.604,0	1,6%
Tierwohl	1.503,8	1.503,0	1,5%
Nährstoffmanagement	0,0	0,0	0,0%
Ausgleichszulage (Finanzierung aus 100% ELER)	0,0	0,0	0,0%
Ökolandbau, Vielfältige Kulturen	3.926,0	3.300,0	3,3%
Investiver Naturschutz	717,0	717,0	0,7%
Vertragsnaturschutz	100,0	76,0	0,1%
SRP Insektenschutz	8.522,5	8.521,0	8,5%
<b>(4) Verbesserung der Marktstruktur</b>	690,0	1.368,0	1,4%
Landwirtschaft	450,0	1.128,0	1,1%
Fischwirtschaft	240,0	240,0	0,2%
<b>(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	5.449,0	5.449,0	5,5%
<b>(6) Forstliche Maßnahmen</b>	8.101,3	7.997,0	8,0%
<b>(7) Sonstige Maßnahmen</b>	366,0	366,0	0,4%
Genetische Qualität landw. Nutztiere	300,0	300,0	0,3%
Vielfalt tiergentischer Ressourcen	66,0	66,0	0,1%
<b>(9) Integrierte ländliche Entwicklung</b>	26.125,0	29.000,0	29,1%
Intgrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	7.980,0	7.980,0	8,0%
Breitbandversorgung (ILE B)	1.020,0	1.020,0	1,0%
Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung	17.125,0	20.000,0	20,1%
<b>Zwischensumme Agrarstruktur</b>	57.588,6	60.381,0	60,6%
<b>(8) Küstenschutz</b>	39.310,7	39.310,7	39,4%
reguläre Maßnahmen	31.025,0	31.025,0	31,1%
Sonderrahmenplan	8.285,7	8.285,7	8,3%
<b>Gesamt</b>	96.899,3	99.691,7	100,0%
davon <b>Bund</b> insgesamt	62.070,7	63.746,1	63,9%
davon <b>Land</b> MELUND insgesamt	34.828,7	35.945,6	36,1%

Anlage 3: Haushaltsentwurf 2022 (Kapitel 1320 gem. Kabinettsbeschluss vom 24.08.21)

Maßnahmengruppen im Kapitel 1320	Landes-Haushalt 2021	Haushaltsentwurf 2022	Veränderung
	[Tsd. €]		
<b>(3) Einzelbetr. Maßnahmen</b>	16.857,3	16.857,3	0,0
Zinszuschüsse (Abwicklung)	484,0	332,1	-151,9
AFP	1.604,0	1.604,0	0,0
Tierwohl	1.503,8	1.503,8	0,0
Nährstoffmanagement	0,0	0,0	0,0
Ausgleichszulage (Finanzierung aus 100% ELER)	0,0	0,0	0,0
Ökolandbau	3.926,0	4.077,9	151,9
Investiver Naturschutz	717,0	717,0	0,0
Vertragsnaturschutz	100,0	100,0	0,0
SRP Insektenschutz	8.522,5	8.522,5	0,0
<b>(4) Verbesserung der Marktstruktur</b>	690,0	690,0	0,0
Landwirtschaft	450,0	450,0	0,0
Fischwirtschaft	240,0	240,0	0,0
<b>(5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</b>	5.449,0	5.449,0	0,0
<b>(6) Forstliche Maßnahmen</b>	8.101,3	7.214,3	-887,0
<b>(7) Sonstige Maßnahmen</b>	366,0	366,0	0,0
Genetische Qualität landw. Nutztiere	300,0	300,0	0,0
Vielfalt tiergentischer Ressourcen	66,0	66,0	0,0
<b>(9) Integrierte ländliche Entwicklung</b>	26.125,0	26.125,0	0,0
Intgrierte ländliche Entwicklung (ILE A)	7.980,0	7.980,0	0,0
Breitbandversorgung (ILE B)	1.020,0	1.020,0	0,0
Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung	17.125,0	17.125,0	0,0
<b>Zwischensumme Agrarstruktur</b>	57.588,6	56.701,6	-887,0
<b>(8) Küstenschutz</b>	39.310,7	39.928,2	617,5
reguläre Maßnahmen	31.025,0	31.785,3	760,3
Sonderrahmenplan	8.285,7	8.142,9	-142,8
<b>Gesamt</b>	96.899,3	96.629,8	-269,5
davon <b>Bund</b> insgesamt	62.070,7	61.970,7	-99,9
davon <b>Land</b> MELUND insgesamt	34.828,7	34.659,1	-169,6